

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2012

Ausgegeben am 13. Dezember 2012

Teil II

439. Verordnung: Änderung der Lehrberufsliste

439. Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste geändert wird

Auf Grund des § 7 des Berufsausbildungsgesetzes, BGBl. Nr. 142/1969, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2012, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft, Familie und Jugend, mit der die Lehrberufsliste erlassen wird, BGBl. Nr. 268/1975, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 178/2012 wird wie folgt geändert:

1. Die Bestimmungen betreffend den Lehrberuf Seilbahnfachmann/Seilbahnfachfrau und die bezughabenden Regelungen in den verwandten Lehrberufen treten mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft. In bestehende Lehrverhältnisse wird dadurch nicht eingegriffen.

2. In der Anlage 1 werden entsprechend der alphabetischen Reihenfolge die nachfolgenden Bestimmungen betreffend den Lehrberuf „Seilbahntechnik“ samt Lehrzeit und Verwandtschaftsregelungen eingefügt:

Lehrberuf Lehrzeit	in Jahren	Verwandter Lehrberuf	Anrechnung der Lehrzeit auf den verwandten Lehrberuf	
			Lehrjahr	Ausmaß
Seilbahntechnik	3,5	Elektromaschinentechnik	1.	voll
		Elektrotechnik	1.	voll
		Landmaschinentechniker	1.	voll
		Metallbearbeitung	1.	voll
		Metalltechnik	1.	voll
		Mechatronik	1.	voll
		Produktionstechniker	1.	voll

3. Bei den Bestimmungen betreffend die Lehrberufe Elektromaschinentechnik, Elektrotechnik, Landmaschinentechniker, Metallbearbeitung, Metalltechnik, Mechatronik und Produktionstechniker wird jeweils eine Anrechnung der in diesen Lehrberufen absolvierten Lehrzeit auf die Lehrzeit des Lehrberufes Seilbahntechnik im vollen Ausmaß des 1. Lehrjahres festgelegt.

4. Die Bestimmungen der Ziffern 2 und 3 treten mit 1. Jänner 2013 in Kraft.

Mitterlehner

